

von dem Präsidenten und den Abteilungsleitern Bericht erstattet und Rechnung abgelegt und die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel für das nächste Jahr geregelt.

§ 6.

Die Zentralkdirektion faßt ihre Beschlüsse, abgesehen von den in der Wahlordnung festgelegten Fällen, mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden; zur Beschlußfähigkeit ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7.

Nach Schluß der Jahressitzung erstattet der Präsident einen zusammenfassenden Bericht über die allgemeine Lage des Instituts, über den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten und über die von der Zentralkdirektion gefaßten Beschlüsse. Der Bericht wird dem Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus mit dem Ersuchen um Mitteilung auch an die österreichische Regierung überreicht. In geeigneter Form wird er sodann in der Zeitschrift der Monumenta Germaniae sowie in den Sitzungsberichten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, im Jahrbuch der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und im Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften veröffentlicht.

§ 8.

Die am Amtssitz des Präsidenten ansässigen Mitglieder der Zentralkdirektion bilden den Ortsausschuß. Der Präsident kann diesen zur Erledigung von Geschäften, die nicht bis zur nächsten Jahressitzung der Zentralkdirektion vertagt werden können, einberufen und, soweit notwendig, auch Abteilungsleiter, die nicht in München ihren Wohnsitz haben, dazu einladen. Die Beschlußfassung des Ortsausschusses unterliegt denselben Normen wie die der Zentralkdirektion (§ 6). Von den gefaßten Beschlüssen erhalten sämtliche Mitglieder der Zentralkdirektion Mitteilung.

Wahlen (mit Ausnahme der in § 4, Absatz 2 erwähnten), Zuweisung von Abteilungen, sowie die Aufstellung des Finanzplanes bleiben der Plenarversammlung der Zentralkdirektion (§§ 5 und 9) vorbehalten.

§ 9.

Der Ortsausschuß kann in dringenden Fällen die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralkdirektion beschließen; diese erfolgt durch den Präsidenten.